

Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet, sofern diese den Bedingungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels und des Artikels 14 entsprechen, zu Sanitätsflughäfen.

2. Jeder Sanitätsflughafen muß zu seiner Verfügung haben:
 - a) einen organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst mit dem entsprechenden Personal sowie den erforderlichen Ausrüstungen und Räumlichkeiten;
 - b) Einrichtungen für die Beförderung, Absonderung und Betreuung infizierter oder ansteckungsverdächtiger Personen;
 - c) Einrichtungen für eine wirksame Desinfektion und Entwesung, für die Bekämpfung von Krankheitsüberträgern und Nagetieren und für alle sonstigen zweckdienlichen Maßnahmen, die in diesen Vorschriften vorgesehen sind;
 - d) ein bakteriologisches Laboratorium oder Möglichkeiten für das Einsenden verdächtigen Materials an ein solches Laboratorium;
 - e) Einrichtungen innerhalb des Flughafens für die Pockenimpfung sowie Einrichtungen für die Cholera- und Gelbfieberimpfung, die sich innerhalb des Flughafens befinden oder diesem zur Verfügung stehen.

Artikel 20

1. Jeder Hafen und der gesamte Umkreis jedes Flughafens sind von *Aedes aegypti* im Larvenzustand und im ausgewachsenen Zustand sowie von Überträgermücken für Malaria und andere Krankheiten freizuhalten, die von epidemiologischer Bedeutung für den internationalen Verkehr sind. Zu diesem Zweck sind laufend Maßnahmen gegen Mücken innerhalb einer Schutzzone durchzuführen, die sich über ein mindestens 400 m über den Umkreis hinausgehendes Gebiet erstreckt.
2. Innerhalb eines Transitgebietes auf einem Flughafen, der sich in oder unmittelbar neben einem Gebiet befindet, in dem die in Absatz 1 genannten Überträger Vorkommen, ist jedes als Aufenthalt für Menschen oder Tiere benutzte Gebäude mückenfrei zu halten.
3. Im Sinne dieses Artikels bedeutet Umkreis eines Flughafens das von einer Linie umgrenzte Gebiet, in dem sich die Flughafengebäude und das Gelände oder Gewässer für das Abstellen von Luftfahrzeugen befinden.
4. Jede Gesundheitsverwaltung erstattet der Organisation einmal jährlich darüber Bericht, inwieweit ihre Häfen und Flughäfen von Krankheitsüberträgern freigehalten sind, die von epidemiologischer Bedeutung für den internationalen Verkehr sind.

Artikel 21

1. Jede Gesundheitsverwaltung übermittelt der Organisation ein Verzeichnis der Häfen in ihrem Hoheitsgebiet, die nach Artikel 17 zugelassen sind für die Ausstellung
 - i) lediglich von Bescheinigungen über die Befreiung von der Entrattung und
 - ii) von Entrattungsbescheinigungen und Bescheinigungen über die Befreiung von der Entrattung.
2. Die Gesundheitsverwaltung meldet der Organisation jede spätere Änderung des in Absatz 1 vorgesehenen Verzeichnisses.
3. Die Organisation übermittelt allen Gesundheitsverwaltungen unverzüglich die auf Grund dieses Artikels eingegangenen Informationen.

Artikel 22

1. Die Organisation bestätigt auf Antrag der zuständigen Gesundheitsverwaltung nach angemessener Nachprüfung, daß ein Sanitätsflughafen im Hoheitsgebiet dieser Gesundheitsverwaltung die in den Vorschriften geforderten Voraussetzungen erfüllt.

2. Die Organisation bestätigt auf Antrag der zuständigen Gesundheitsverwaltung und nach angemessener Nachprüfung, daß ein direktes Transitgebiet auf einem Flughafen innerhalb eines Gelbfiebergebietes im Hoheitsgebiet dieser Gesundheitsverwaltung die in den Vorschriften geforderten Voraussetzungen erfüllt.

3. Diese Bestätigungen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch die Organisation in Zusammenarbeit mit der zuständigen Gesundheitsverwaltung, um zu garantieren, daß die geforderten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Artikel 23

1. Ist der Umfang des internationalen Verkehrs bedeutend genug und machen es die epidemiologischen Bedingungen erforderlich, so sind bei den Grenzübergängen an Eisenbahnlinien, an Straßen und, sofern die Gesundheitskontrolle der Binnenschifffahrt an der Grenze erfolgt, an Binnenwasserstraßen Einrichtungen für die Durchführung der in diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen zu schaffen.
2. Jede Gesundheitsverwaltung meldet der Organisation, wann und wo derartige Einrichtungen geschaffen worden sind.
3. Die Organisation übermittelt die nach diesem Artikel erhaltenen Informationen unverzüglich allen Gesundheitsverwaltungen.

Teil IV

Gesundheitsmaßnahmen und -verfahren

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24

Die nach diesen Vorschriften zugelassenen Gesundheitsmaßnahmen stellen das Höchstmaß der auf den internationalen Verkehr anwendbaren Maßnahmen dar, die ein Staat zum Schutz seines Hoheitsgebietes gegen die den Vorschriften unterliegenden Krankheiten fordern kann.

Artikel 25

Die Gesundheitsmaßnahmen sind sofort einzuleiten, unverzüglich abzuschließen und unterschiedslos anzuwenden.

Artikel 26

1. Desinfektion, Entwesung, Entrattung und andere gesundheitliche Vorkehrungen sind so durchzuführen,
 - a) daß niemand durch sie ungebührlich belästigt oder gesundheitlich geschädigt wird;
 - b) daß sie an einem Schiff, Luftfahrzeug oder Straßenfahrzeug oder an deren Betriebseinrichtungen keinen Schaden hervorrufen;
 - c) daß jede Feuergefahr vermieden wird.
2. Bei der Anwendung solcher Vorkehrungen auf Frachtgüter, Gepäck, Container und sonstige Gegenstände sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um jeden Schaden zu vermeiden.
3. Sind Verfahren oder Methoden von der Organisation empfohlen, sollen diese angewandt werden.

Artikel 27

1. Die Gesundheitsbehörde stellt auf Antrag dem Spediteur gebührenfrei eine Bescheinigung über die auf Schiffe, Luftfahrzeuge, Eisenbahnzüge, Straßenfahrzeuge oder sonstige Beförderungsmittel oder auf Container angewandten Maßnahmen, die betroffenen Teile des Verkehrsmittels, die angewandten Methoden und die Gründe für die Anwendung der getroffenen Maßnahmen aus. Bei Luftfahrzeugen wird diese Bescheinigung auf Antrag in die Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, eingetragen.